



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Umwelt- und Energierecht

GS2-UG-410/014-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

| | | | | |
|--------------------|-----------------------|----------------|-----------|----------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| RU4-U-641/081-2017 | Dr. Michael Jungwirth | | 13073 | 03. April 2017 |

Betrifft

Windpark Gugelberg, Gugelwind GmbH, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G, Erweiterung um eine Windkraftanlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, wurde der Gugelwind GesmbH nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Gugelberg“, erteilt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, wurde der Gugelwind GesmbH die Genehmigung zur Änderung (WEA-Type) des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, erteilt. Weiters wurde der Gugelwind GesmbH mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, die Genehmigung zur Änderung (Ausgleichskonzept „Schwarzstorch“) des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, erteilt.

Bewilligt ist die Errichtung von drei Windkraftanlagen.

Die drei Windenergieanlagen sind gemäß Bescheid vom 29.10.2015 (RU4-U-641/069-2015) mit lärmarmen Flügeln (serrated trailing edges) auszustatten – Auflage III.3.4.1 –

und die Windenergieanlage GB 3 darf im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) im Windgeschwindigkeitsbereich 5 m/s (4,5 m/s – 5,5 m/s) nur im Mode 5+ betrieben werden (verminderte Schalleistung) – Auflage III.3.4.2.

Nunmehr plant der Betreiber eine zusätzliche Windkraftanlage (mit der Bezeichnung „GB-4“) der Type Vestas V136, Nabenhöhe 166 m, zu errichten.

Weitere beantragte Änderungen betreffen:

Die Errichtung der Kranstellfläche, (Vor-)Montagefläche und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten zur WEA GB-4.

Die Netzanbindung der neuen WEA GB-4 an die genehmigte WEA GB-1 einschließlich IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher (Leer-)Rohre und Datenleitungen).

Die Änderung der Gesamtleistung des WP Gugelberg von 9,9 MW auf 13,35 MW.

Die Errichtung und Verkabelung von Hinweistafeln betreffend Eisfall.

Die Behörde ersucht hierzu Stellung zu nehmen.

Folgende Fragen sind zu beantworten:

- Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret? (Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
- Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die

für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark durchgeführt wurde, entgegen?

- Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Die neu geplante und windparkintern als GB-4 bezeichnete Anlage soll ca. 600 m südwestlich der genehmigten WEA GB-1 auf Gst.Nr. 764 errichtet werden und weist folgende Abstände zu den nächsten Anrainern auf:

| Windpark | Abstände der WEAs zu den Immissionspunkten [in m] | | | |
|----------|---|-------|-------|-------|
| | IP 1 | IP 2 | IP 3 | IP 4 |
| GB 4 | 1.040 | 1.170 | 2.700 | 2.630 |

Tabelle 4: Abstände (gerundet) von der WEA GB 4 zu den einzelnen Immissionspunkten (IP s)

Der gesamte Windpark soll gemäß dem vorgelegten Änderungsantrag, im Detail dargelegt in „Windpark Gugelberg, Änderung der UVP-Genehmigung (gem. § 18b UVP-G), Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt (Rev. 0), Energiewerkstatt Consulting GmbH, Katzthal 37, 5222 Munderfing Austria, 31.01.2017, Projektleitung Matthias Neubauer“

und im

„Kurzbericht über die schalltechnische Beurteilung zur Änderung der UVP-Genehmigung der Betriebsgesellschaft Gugelwind GmbH – Betriebsphase, PB-BS_216015_Rev.0, 23.01.2017“

wie folgt betrieben werden:

Die Windenergieanlagen werden tags und abends leistungsoptimiert betrieben. Im Nachtzeitraum werden die Anlagen GB 1, GB 3 und GB 4 teilweise schalloptimiert betrieben.

Die WEA GB 1 wird bei einer Geschwindigkeit von 5 m/s in 10 m Höhe im Mode 5+ betrieben.

Die WEA GB 3 wird bei einer Geschwindigkeit von 5 m/s in 10 m Höhe im Mode 4+ sowie bei einer Geschwindigkeit von 6 m/s im Mode 2+ betrieben.

Die WEA GB 4 wird bei einer Geschwindigkeit von 5 m/s in 10 m Höhe im Mode 4+ sowie bei einer Geschwindigkeit von 6 m/s im Mode 3+ betrieben.

Weiters ist vorgesehen:

Die Maßnahmen eines schallreduzierten Betriebs der WEA GB 1, 3 und 4 können auf den Windrichtungssektor NNW bis ONO beschränkt bleiben, da eine Mitwindsituation bei anderen Windrichtungen, in Bezug auf die schallkritischen Immissionspunkte IP1 Höbersbrunn Nord und IP2 Höbersbrunn Nordost, nicht vorliegen kann.

Der behördlich bestellte Sachverständige für Lärmschutz, Herrn Ing. Pfisterer, hat zur geplanten Erweiterung des gegenständlichen Windparks Gugelberg am 30.03.2017 Stellung genommen (0090-22/3-17).

Er führt aus, dass in der Schalluntersuchung des Antragstellers die gleiche Vorgehensweise wie in den Untersuchungen zu den Genehmigungsverfahren 2014 und 2015 angewendet und der Windpark Paasdorf-Lanzendorf aufgrund der zeitnahen Genehmigung überlagert und als Gesamtprojekt dargestellt und beurteilt wird.

Die beim Windpark Paasdorf-Lanzendorf vorgeschriebenen schallreduzierten Betriebsmodi bei Nachtzeit wurden nicht berücksichtigt und alle Anlagen mit den Schallemissionen in leistungsoptimierter Betriebsweise berechnet.

Die Berechnung der betriebsspezifischen Schallimmissionen wurde für die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften (Immissionspunkten) und die relevanten Windgeschwindigkeitsbereiche für mehrere Geschöshöhen durchgeführt. Nachdem die höchsten Ergebnisse immer im obersten Geschö auf treten, wird im Folgenden nur mehr auf die exponierten Obergeschöslagen eingegangen.

Folgende Nachbarschaftspunkte wurden betrachtet:

IP1 Höbersbrunn N

IP2 Höbersbrunn NO

IP 3 Schrick

IP 4 Ebene

IP 5 Schrick N

Im Vergleich mit der UVP-Checkliste Schall zeigt sich, dass die summierten Immissionseinträge des Windparks Gugelberg und dem Windpark Paasdorf-Lanzendorf nur zu ganz geringfügigen Überschreitungen der Kriterien gemäß Checkliste führen (0,1 dB) und somit von der Einhaltung der UVP-Checkliste Schall ausgegangen werden kann.

Beurteilung:

Schritt 1 – Vergleich der betriebskausalen Immissionen des WP Gugelberg mit dem ermittelten Umgebungsgeräusch

Betriebskausale Immissionen Lr des WP Gugelberg im direkten Vergleich mit dem Umgebungsgeräusch tags und nachts, $L_{A,95}$ (tags: leistungsoptimiert / nachts: schalloptimiert)

| Immissionspunkt V_{10m} [m/s] | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Betriebsgeräusch am IP 1 Höbersbrunn Nord | 28,3/28,3 | 32,0/32,0 | 36,6/35,1 | 38,9/37,8 | 39,0/39,0 | 38,7/38,7 | 38,5/38,5 | 38,3/38,3 |
| <i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i> | 29,4 | 32,2 | 35,0 | 37,8 | 40,5 | 43,3 | 46,1 | 48,8 |
| Betriebsgeräusch am IP 2 Höbersbrunn Nordost | 27,9/27,9 | 31,8/31,8 | 36,4/35,0 | 38,8/37,8 | 38,9/38,9 | 38,5/38,5 | 38,2/38,2 | 38,0/38,0 |
| <i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i> | 29,4 | 32,2 | 35,0 | 37,8 | 40,5 | 43,3 | 46,1 | 48,8 |
| Betriebsgeräusch am IP 3 Schrick West | 24,8/24,3 | 28,3/27,8 | 32,8/31,6 | 35,0/34,1 | 35,1/34,7 | 34,7/34,2 | 34,4/33,9 | 34,2/33,7 |
| <i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i> | 37,8 | 39,4 | 41,1 | 42,7 | 44,3 | 45,9 | 47,5 | 49,2 |
| Betriebsgeräusch am IP 4 Ebene | 29,2/28,7 | 32,1/31,7 | 36,4/35,7 | 38,4/37,8 | 38,5/38,1 | 38,2/37,7 | 37,9/37,5 | 37,8/37,4 |
| <i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i> | 38,9 | 41,2 | 43,4 | 45,7 | 47,9 | 50,2 | 52,5 | 54,7 |
| Betriebsgeräusch am IP 5 Schrick Nord | 24,9/24,4 | 27,9/27,4 | 32,3/31,4 | 34,3/33,6 | 34,4/33,9 | 34,1/33,6 | 33,8/33,2 | 33,7/33,2 |
| <i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i> | 37,8 | 39,4 | 41,1 | 42,7 | 44,3 | 45,9 | 47,5 | 49,2 |

Nachfolgende Aussagen beziehen sich auf den schalloptimierten Betrieb.

Am Immissionspunkt IP 1 Höbersbrunn N werden die Windparks mit max. 39,0 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte

Geräusch wird dabei im Windgeschwindigkeitsbereich bis 7 m/s im Bereich des Basispegels der ortsüblichen Verhältnisse (29,4 bis 48,8 dB) zu liegen kommen. Eine Hörbarkeit des Betriebslärms in diesem Bereich ist möglich, eine erhebliche Belästigung ist aufgrund der nur geringfügigen Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse aber nicht zu erwarten.

Am Immissionspunkt IP 2 Höbersbrunn NO werden die Windparks mit max. 38,9 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei im Windgeschwindigkeitsbereich bis 7 m/s im Bereich des Basispegels der ortsüblichen Verhältnisse (29,4 bis 48,8 dB) zu liegen kommen. Eine Hörbarkeit des Betriebslärms in diesem Bereich ist möglich, eine erhebliche Belästigung ist aufgrund der nur geringfügigen Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse aber nicht zu erwarten.

Am Immissionspunkt IP 3 Schrick West werden die Windparks mit max. 34,7 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (37,8 bis 49,2 dB) nicht erreichen. Eine Wahrnehmbarkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, es ist von keiner Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auszugehen.

Am Immissionspunkt IP 4 Ebene werden die Windparks mit max. 38,1 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (38,9 bis 54,7 dB) nicht erreichen. Eine Wahrnehmbarkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten und es ist von keiner Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auszugehen.

Am Immissionspunkt IP 5 Schrick Nord werden die Windparks mit max. 33,9 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (37,8 bis 49,2 dB) nicht erreichen. Eine Wahrnehmbarkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, von einer Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ist nicht auszugehen.

Schritt 2 – Beurteilung der kumulativen Einwirkungen (die Beurteilungspegel sind mit einem 3 dB Zuschlag beaufschlagt)

| Immissionspunkt | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---------------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | V _{10m} (m/s) Richtwert 40,0 dB | Richtwert 40,0 dB | Richtwert 41,0 dB | Richtwert 42,0 dB | Richtwert 43,0 dB | Richtwert 44,0 dB | Richtwert 45,0 dB | Richtwert 45,0 dB |
| IP 1 Höbersbrunn N | 31,1 | 33,8 | 36,5 | 39,4 | 40,6 | 40,8 | 40,8 | 40,8 |
| IP 2 Höbersbrunn NO | 32,2 | 34,5 | 37,0 | 39,9 | 40,9 | 41,2 | 41,2 | 41,2 |
| IP 3 Schrack W | 34,1 | 35,2 | 37,0 | 38,9 | 39,6 | 40,0 | 40,3 | 40,5 |
| IP 4 Ebene | 32,3 | 34,5 | 38,0 | 40,7 | 41,4 | 41,8 | 41,8 | 41,8 |
| IP 5 Schrack N | 29,5 | 31,7 | 34,9 | 37,9 | 38,8 | 39,3 | 39,4 | 39,4 |

Die kumulierenden Schallpegel aller einwirkenden Windkraftanlagen liegen an allen betrachteten Immissionspunkten unter den zur Anwendung kommenden Richtwerten.

Damit die oben getroffenen Schlussfolgerungen in der Realität auch zutreffen bedarf es jedenfalls der Einhaltung bzw. der Unterschreitung der im Projekt angegebenen Emissionen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Auflagenvorschläge des lärmtechnischen Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 30.03.2017 verwiesen.

Dem Projektvorschlag, dass der schalloptimierte Betrieb nur für ein bestimmtes Windrichtungssegment erforderlich ist, kann nicht gefolgt werden.

In der Publikation „Ausnutzung der Richtcharakteristik zur Ertragssteigerung von Windenergieanlagen an vorbelasteten Standorten“ Lärmbekämpfung Bd. 9 (2014) Nr.1 Januar verwiesen, wird festgehalten, dass WEA aufgrund der größeren wirksamen Fläche in Luv und Lee mehr Immissionen abstrahlen als quer zur Windrichtung.

Das würde bedeuten, dass zuzüglich zum beantragten Sektor von 330° bis 70° jedenfalls auch der korrespondierende Sektor von 150° bis 250° zu berücksichtigen ist.

Zum Schattenwurf ist festzuhalten, dass es im ursprünglichen Projekt zu keinen Überschreitungen der in Österreich zur Anwendung kommenden Grenzwerte gekommen ist.

Laut den vorliegenden Projektunterlagen ändert sich daran auch nichts. Dies findet sich auch im Schreiben des Amtssachverständigen für Maschinenbau, Ing. Hönig, vom 01.03.2017 (BD4-UVP-30/002-2017)

Die Fragen der Behörde können daher wie folgt beantwortet werden:

- Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
 - Es kommt zu Änderungen was die Immissionsbelastung durch Betriebslärm betrifft. Die Änderungen sind aber aus medizinischer Sicht, im direkten Vergleich mit dem Basispegel der Umgebungsgeräuschsituation, als akzeptabel anzusehen. Eine Hörbarkeit betriebsspezifischer Immissionen kann für die Immissionspunkte 1 und 2 nicht ausgeschlossen werden, eine maßgebliche Veränderung der dort vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ist nicht zu erwarten.
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
 - Da von Seiten des Projektwerbers schallreduzierende Maßnahmen vorgesehen sind (lärmmilde Flügel) und bei gewissen Windgeschwindigkeiten in der Nacht ein zusätzlicher schallreduzierter Betriebsmodus einzuhalten ist, sind die zusätzlichen Auswirkungen auf die nächsten Anrainer als nicht erheblich zu bewerten. Hierzu wird auf die

Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Lärm hingewiesen, diese sind aus umwelthygienischer Sicht jedenfalls in einen allfälligen Bescheid aufzunehmen.

- Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
 - Siehe oben.
- Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
 - Hierzu wird auf die Ausführungen des schalltechnischen SV verwiesen.
- Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark durchgeführt wurde, entgegen?
 - Nein.
- Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?
 - Dieses Änderungsvorhaben ist aus umwelthygienischer Sicht, unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge des SV für Lärmschutz, als genehmigungsfähig anzusehen. Zusätzliche Auflagen sind aus umwelthygienischer Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J u n g w i r t h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur